

LTKJugend-ORDNUNG

§ 1

Name und Sitz des Jugendverbandes

- (1) Die Thüringer Karnevalsjugend ist der Jugendverband (LTKjugend) des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. (LTK)
- (2) Der Sitz des Jugendverbandes ist der jeweilige Wohnort des/der Landesjugendleiters/Landesjugendleiterin.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LTKjugend sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Mitgliedsvereinen des LTK, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§7 SGB VIII), sowie die gewählten Jugendvertreter der Vereine (nachfolgend Vereinsjugendleiter genannt)
- (2) Vereinsjugendleiter können sein
 - a. von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, gewählte Vertreter aus dem jeweiligen Mitgliedsverein des LTK oder
 - b. vom Vorstand oder der Vollversammlung des jeweiligen Mitgliedsverein des LTK bestellte Jugendvertreter.

§ 3

Zweck und Grundsätze

- (1) Die LTKjugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval im Sinne der Satzung des LTK. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die LTKjugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LTKjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen, fördern und unterstützen.
- (3) Die LTKjugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4) Die LTKjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zur Ethik Charta des Bund Deutscher Karneval (BDK) und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (5) Die LTKjugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (6) Die LTKjugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LTKjugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LTKjugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LTKjugend. Die LTKjugend ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LTKjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die LTKjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein spezieller Beitrag für den Jugendverband wird nicht erhoben.

§ 6 Organe der Landesjugendleitung auf Landesebene

- (1) Die Organe der LTKjugend auf Landesebene sind
 - a. die Landesjugendvollversammlung
 - b. der Landesjugendleitung
 - c. Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
 - AG Landesjugendring
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann die Landesjugendleitung befristete Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- (4) Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden von der Landesjugendleitung berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen.
- (6) Der Vorsitz der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen wird von der Landesjugendleitung benannt.

§ 7 Landesjugendvollversammlung (LJV) der LTKjugend

- (1) Die ordentliche LJV findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des LTK statt. Sie wird vom/von der Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und von der Stellvertretung geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Landesjugendvollversammlung kann der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen bzw. nach Beschluss des Präsidiums des LTK jederzeit bei Notwendigkeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesjugendvollversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Landesjugendleitung.
- (4) Die Landesjugendvollversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendleitern (§2 Abs. 1) der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Landesjugendvollversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Landesjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Landesjugendleitung und das geschäftsführende Präsidium des LTK.
- (8) Beschlüsse, durch welche die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der LTKjugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Bestätigung der LTK-Mitgliederversammlung.
- (9) Der Landesjugendvollversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LTKjugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Landesjugendvollversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
 - b. Entlastung der Landesjugendleitung
 - c. Beschlüsse über die Verwendung der Budgetmittel der LTKjugend (Finanzplanung)
 - d. Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung
 - e. Annahme von Änderungsvorschlägen der Jugend-Ordnung, die zur Bestätigung in die Mitgliederversammlung eingereicht werden
 - f. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Landesjugendvollversammlung (Richtlinienkompetenz)
 - g. Beschlüsse der Anträge

§ 8

Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung bilden:
 - a. Landesjugendleiter/in (*Mindalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl*)
 - b. Stellvertretende/r Landesjugendleiter/in (*Mindalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl*)
 - c. Landesjugendkassenwart/wartin (*Mindalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl*)
 - d. Landesjugendprotokoller/in (*Mindalter 14 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl*)
 - e. maximal drei Beisitzer
- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl sollte in der gleichen Saison stattfinden, in dem das Präsidium des LTK gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (4) Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der LJVV. Der/die Landesjugendleiter/in ist kraft Amtes stimmberechtigter Teil des LTK-Präsidiums und vertritt die Interessen der Mitglieder der LTKjugend im Präsidium des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. Der/die Landesjugendleiter/in wird zur Hauptversammlung des LTK eingeladen. Die restlichen Mitglieder der Landesjugendleitung müssen sich selbst anmelden. Hier übernimmt der LTK die Tagungsgebühren.
- (5) Die Landesjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LTKjugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der LTKjugend übertragen sind. Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Landesjugendvollversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Landesjugendvollversammlung
- c. Erstellung des Jahresberichtes
- d. Jugendpolitische Vertretung
- e. Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens

§ 9

Arbeitsgruppe Landesjugendring

- (1) In der Arbeitsgruppe Landesjugendring finden sich die Delegierten sowie deren Vertreter wieder.
- (2) Die Delegierten und deren Vertretung werden in der Mitgliederversammlung mittels Mehrheitswahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Delegiertengruppe von sechs Personen setzt sich aus diversen, männlichen und weiblichen Personen zusammen. Eine Delegiertenstelle entfällt in Person auf die Landesjugendleitung. Dies begründet sich durch die Hauptausschussregelung des Landesjugendring Thüringen e.V.
- (4) Sollten die Delegierten und auch deren Vertretung zur Versammlung des LJR verhindert sein, werden die Positionen durch den LTKjugend-Vorstand und im Weiteren durch das LTK-Präsidium temporär besetzt.

§ 10

Geschäftsordnung

- (5) Sitzungen
 - a. Landesjugendleitungssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen der Landesjugendleitung können aus Kostengründen als Telefon-/Video-Konferenzen abgehalten werden.
In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Landesjugendleitung weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass im Antrag die im Rahmen der Landesjugendleitungssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benannt werden. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
 - b. Die Landesjugendleitung legt die Termine für die ordentlichen Landesjugendleitungssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (6) Tagesordnung
 - a. Die Tagesordnung wird vom Landesjugendleiter in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Landesjugendleiter aufgestellt.
 - b. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder der Landesjugendleitung zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Landesjugendleiter eingegangen sind.
 - c. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Landesjugendleitung und dem LTK-Präsidenten 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich zählt eine E-Mail und die Zurverfügungstellung auf einem Onlinelaufwerk der Landesjugendleitung.
- (7) Vertraulichkeit / Öffentlichkeit
 - a. Die Sitzungen der Landesjugendleitung sind nicht öffentlich. Präsidiumsmitglieder des LTK e.V. sind als nichtstimmberechtigte, beratend tätige Gäste zugelassen.
 - b. Die Landesjugendleitung kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
 - c. Die Landesjugendleitung kann mit 2/3-Mehrheit eine/n Koordinator/in aus dem LTK-Präsidium kooptieren.
 - d. Die im Rahmen der Leitungssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

- (8) Die Sitzungen der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendleiter geleitet. Sollte der Landesjugendleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Landesjugendleiter.
- (9) Beschlussfähigkeit
 - a. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist.
 - b. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- (10) Beratungsgegenstand
 - a. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
 - b. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung.
- (11) Abstimmung
 - a. Zur Abstimmung sind nur die in den Landesjugendleitungssitzungen anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - b. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
 - c. Die Landesjugendleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Niederschrift
 - a. Der Ablauf einer jeden Landesjugendleitungssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten und zu archivieren.
 - b. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c. Jedem Landesjugendleitungsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
 - d. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Landesjugendleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Landesjugendleitungssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
 - e. Der Präsident des LTK bekommt eine Durchschrift des Protokolls.
- (9) Aufwendersersatz wird entsprechend der LTK-Finanzordnung erstattet.

§ 11

Finanzverwaltung

- (1) Der Landesjugendkassenwart der LTKjugend führt und verwaltet ein eigenes Konto in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister des LTK und unter Einhaltung der Finanzordnung des LTK. Oberste Priorität hat dabei die Einhaltung aller Kriterien zur Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Budgetplanung des LTK sowie der Möglichkeiten des LTK zur Verfügung gestellt. Die Jugendleitung entscheidet mit einer eigenen Finanzplanung darüber in eigener Zuständigkeit. Ein Finanzplan für das kommende Jahr muss dem Präsidium des LTK zur Bestätigung bis zum 31. Dezember eines Jahres vorgelegt werden. Alle finanziellen Aktivitäten darüber hinaus bedürfen der vorherigen Freigabe durch das LTK-Präsidium.
- (3) Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger ist immer der LTK, und demzufolge auch so zu adressieren.

§ 12

Auflösung der LTKjugend

- (1) Im Falle der Auflösung der LTKjugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Landesjugendvollversammlung zu bestellen sind.
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den LTK-Landesverband zurückgeführt. Diese Ordnung der LTKjugend wurde durch die Gründungsversammlung der LTKjugend am 10.03.2019 in Erfurt verabschiedet und beim Narrenkongress am 16.03.2019 in Ictershausen bestätigt, die letzten Änderungen wurden zur Landesjugendvollversammlung am 25.11.2023 in Suhl verabschiedet und am 24.02.2024 in Schweina durch die Mitgliederversammlung des LTK bestätigt.

Suhl, 25.11.2023
Lisa Bauer
Landesjugendleitung

Schweina, 24.02.2024
Christoph Matthes
Präsident